

8/9. 1914

(Steuerabschreibung von nichtgezahlten Mietzinsen.) Die in der „Wiener Zeitung“ vom 30. August d. J. enthaltene Mitteilung in Betreff einer Verfügung des Finanzministeriums wegen Steuerabschreibung von nichtgezahlten Mietzinsen hat in den Kreisen der Hauseigentümer vielfach zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Es erweist sich daher als empfehlenswert, den Teil des Finanzministerialerlasses vom 26. August d. J., der für die Hauseigentümer von besonderem Interesse ist, seinem Wortlaute nach zu veröffentlichen. Die betreffenden Stellen lauten wie folgt:

„Gemäß § 6 der kaiserlichen Verordnung vom 29. Juli d. J. können gegen Personen, die im Sinne dieser kaiserlichen Verordnung als Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte anzusehen sind, während der daselbst näher bezeichneten Zeit wegen Geldforderungen nur Exekutionshandlungen zur Sicherstellung und einstweiligen Verfügungen stattfinden. Durch diese aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen getroffene Ausnahmeverfügung wird es den Hausbesitzern in den Fällen, in denen sie auf Grund des Gesetzes vom 24. Oktober 1896 den Anspruch auf Abschreibung der Hauszinssteuer und der fünfprozentigen Steuer wegen Aneinbringlichkeit des Mietzinses erheben wollen, unmöglich gemacht, den als Bedingung für die Steuerabschreibung gesetzlich vorgesehenen Nachweis der Erfolglosigkeit der gerichtlichen Exekutionsführung während der Geltungsdauer der kaiserlichen Verordnung zu erbringen, und es würde sich daher die Notwendigkeit ergeben, entweder mit der Entscheidung über derartige Steuerabschreibungsersuche bis zum Wiedereintritt normaler Verhältnisse, beziehungsweise bis zur Außerkraftsetzung der kaiserlichen Verordnung zuzuwarten oder aber von der im § 1, Absatz 3, des zitierten Gesetzes ausnahmsweise eingeräumten Ermächtigung, die Aneinbringlichkeit des Mietzinses durch andre Beweismittel festzustellen, Gebrauch zu machen. Ob die eine oder die andre Vorgangsweise zu beobachten sein wird, muß der Beurteilung der Direktion je nach Beschaffenheit der Verhältnisse im Einzelfalle überlassen bleiben. Es wird aber für die Dauer der gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnisse keine Einwendung dagegen erhoben, daß

Begreiflich, daß die starke, fast stürmische Nachfrage, welche auf diesem Marktgebiete zum Vorschein kam, eine neuerliche Preissteigerung zur Folge hatte, welche auf 4 bis 6 K. pro 100 Kilogramm geschätzt werden muß. In den minderen Sorten war das Angebot auch heute wieder ziemlich schwach. Die Preise sind um 5 bis 6 K. gestiegen. Auf dem Stiermarkte war der Auftrieb wohl um eine Kleinigkeit größer als in der Vormoche, aber es trat sehr gute Nachfrage zutage, und die Preise aller Qualitäten von Stieren sind um 4 bis 6 K. in die Höhe gegangen. Sehr lebhaft war die Stimmung auch in dem, in fleinerer Zahl als in der Vormoche vertretenen Beinvieh, und bei rasch sich vollziehendem Abfahre sind die Preise um 3 bis 5 K. pro 100 Kilogramm gestiegen. In Küffeln war nur ein unbedeutendes Angebot vorhanden, und dieselben sind infolgedessen bei guter Nachfrage um 10 K. pro 100 Kilogramm gestiegen. Der Markt wurde bis auf das letzte Stück ausverkauft. Auf dem korrespondierenden Markte im Vorjahr wurden 3802 Stück (2702 Stück Mastvieh, 227 Stück Weidvieh, 873 Stück Beinvieh), demnach um 1902 Stück weniger als heute angetrieben.